

Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes

Vom 6. März 1984

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)¹⁾, Art. 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970²⁾ sowie §§ 49 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1³⁾

¹⁾ Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 2–4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958⁴⁾ werden für Kantonsstrassen sowie Gemeindestrassen im Bereiche von Verzweigungen mit Kantonsstrassen durch die kantonale Behörde und für Gemeindestrassen sowie private Strassen durch den Gemeinderat erlassen.

Verkehrs-
anordnungen,
Signalisationen
und
Markierungen
a) Zuständigkeit

²⁾ Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

§ 2

¹⁾ Verkehrsanordnungen sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und zusätzlich im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

b) Veröffent-
lichung, Eins-
sprachen und
Beschwerden

²⁾ Gegen Verkehrsanordnungen kann jeder Betroffene innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.03

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I. / 12. des Gesetzes zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau (NFA-Gesetz Aargau, NFAG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 337).

⁴⁾ SR 741.01

³ Über Einsprachen gegen vorschriftswidrige, fehlende oder überflüssige Signale und Markierungen befindet die in erster Instanz zuständige Behörde. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

⁴ Der Regierungsrat ¹⁾ beurteilt Beschwerden nach Absatz 2 und 3 als einzige und letzte kantonale Rechtsmittelinstanz. Vorbehalten bleibt die Beschwerde nach § 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ²⁾ an das Verwaltungsgericht.

§ 3

Strassenreklamen

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 SVG bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Regierungsrat bezeichnet die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

² Ist das Vorhaben baubewilligungspflichtig, befindet der Gemeinderat über die strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Baubewilligungsentscheides.

³ Strassenreklamen im Bereiche von Nationalstrassen, Kantonsstrassen und Gemeindestrassen im Verzweigungsbereich mit Kantonsstrassen dürfen vom Gemeinderat nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.

⁴ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 4

Aufsicht und
Beratung ³⁾

¹ Die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen obliegt dem Kanton.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

³ Die Aufsichtsbehörde hebt rechtswidrige Entscheide auf.

⁴ Gemeinden und Private können sich hinsichtlich Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeinde- und Privatstrassen vom Kanton beraten lassen. Der Kanton erhebt hierfür eine kostendeckende Gebühr. ⁴⁾

¹⁾ Heute: Das Verwaltungsgericht

²⁾ SAR 271.100

³⁾ Fassung gemäss § 1 Ziff. 2 des Gesetzes II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II) vom 20. Mai 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 291).

⁴⁾ Eingefügt durch § 1 Ziff. 2 des Gesetzes II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II) vom 20. Mai 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 291).

§ 5

¹ Die Gemeinden geben die Kennzeichen für Fahrräder, Motorhandwagen und Motoreinachser ab und beziehen für den Kanton die Verkehrsabgaben. Sie erhalten vom Kanton eine angemessene Entschädigung.

Abgabe der Fahrradkennzeichen

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften und setzt die Entschädigung fest.

§ 6

¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Verwendung von Motorfahrzeugen abseits öffentlicher Strassen

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 7

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Kommission für Sicherheit im Strassenverkehr. Sie besteht aus elf Mitgliedern. Den interessierten Behörden, Verbänden und Verkehrsteilnehmern ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Kommission für Sicherheit im Strassenverkehr

² Die Kommission berät den Regierungsrat sowie die mit dem Vollzug des Strassenverkehrsrechtes beauftragten Amtsstellen in Strassenverkehrsfragen. Sie kann Ausschüsse bilden.

§ 8

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Fahrzeuge, die wegen der Ladung den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen, wird zusätzlich zur Verkehrssteuer eine Abgabe erhoben. Diese wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Abgaben

² Bemessungsgrundlagen sind die Überschreitung der Höchstbreite, der Höchstlänge, der Höchsthöhe und des Höchstgewichtes sowie die Achslasten und die gefahrene Strecke.

³ Die maximale Abgabe beträgt:

- a) für Einzelbewilligungen Fr. 5'000.–
- b) für Dauer- und Streckendauerbewilligungen jährlich Fr. 15'000.–

⁴ Zusätzliche Kosten, die infolge von umfangreichen Streckenabklärungen, Polizeibegleitung, Berechnungen der Tragfähigkeit von Brücken und Durchlässen, provisorischen Verstärkungen usw. entstehen, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

§ 9Automatisierte
Verfügungen

Automatisierte Verkehrssteuer-, Abgaben- und Gebührenverfügungen tragen keine Unterschrift.

§ 10

Vollzug

¹ Der Grosse Rat kann für die nicht dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr unterstehenden Fahrzeugarten und Strassenbenützer Vorschriften erlassen (Art. 3 Abs. 5 SVG).

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren notwendigen Vorschriften zum Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes, des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die strassenverkehrsrechtlichen Massnahmen besonderer Art, soweit das Bundesrecht diese den Kantonen überlässt. Er kann den Verkehrsunterricht für fehlbare Fahrzeuglenker einführen.

§ 11¹⁾

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 6 verstösst oder gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Erlassen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, sofern nicht Bestimmungen des eidgenössischen Rechts anwendbar sind. Das ordentliche Strafverfahren wird angewandt.

§ 12Änderung und
Aufhebung
bisherigen Rechts
a) Baugesetz

Das Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 13b) Strassen-
baugesetz

§ 10 des Strassenbaugesetzes vom 17. März 1969³⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer I./22. der Übergangsverordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 333).

²⁾ AGS Bd. 8 S. 125; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 365)

³⁾ SAR 751.100

§ 14

§ 21 und § 22 des Dekretes über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977¹⁾ sind aufgehoben.

c) Dekret über die
Steuern und
Gebühren im
Strassenverkehr

§ 15

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat Inkrafttreten
in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. September 1984.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985²⁾

¹⁾ SAR 755.110

²⁾ RRB vom 5. November 1984 (AGS Bd. 11 S. 404).